

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 60/22

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/516, Ziff. 8)²³.

60/22. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung²⁴,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁵,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ un-

abhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundfünfzigste Tagung²⁴ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit und legt der Kommission nahe, ihre Arbeit zu denjenigen Themen, die nahezu abgeschlossen sind, während ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu beenden, unter Berücksichtigung der von den Regierungen während der Aussprachen im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen sowie aller schriftlichen Stellungnahmen, die die Regierungen möglicherweise übermitteln;

3. *macht* die Regierungen *darauf aufmerksam*, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den folgenden von der Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Entwürfen vorliegen:

a) den Artikelentwürfen und Kommentaren über diplomatischen Schutz²⁶;

b) den Entwürfen von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten²⁷;

4. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission entsprechend der Aufforderung in Kapitel III ihres Berichts²⁸ Informationen zu den folgenden Fragen vorzulegen:

a) die gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen;

b) die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge;

c) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;

d) die Ausweisung von Ausländern;

e) einseitige Handlungen von Staaten;

f) Vorbehalte gegen Verträge;

5. *billigt* den Beschluss der Völkerrechtskommission, das Thema "Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfol-

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Jordaniens im Namen des Präsidiums vorgelegt.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*.

²⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 10 (A/59/10)*, Ziff. 59.

²⁷ Ebd., Ziff. 175.

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*, Ziff. 24-29.

gung (*aut dedere aut iudicare*)" in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen;

6. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

7. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 502 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 1. Mai bis 9. Juni und vom 3. Juli bis 11. August 2006 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

9. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der einundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

10. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 503 bis 509 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

14. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission

vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

16. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 498 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission²⁹;

17. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

20. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfe zuzuleiten;

21. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 2006 beginnt.

RESOLUTION 60/23

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/517, Ziff. 10)³⁰.

²⁹ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Ägypten im Ausschuss eingebracht.